

**Aus der Rechtsprechung.**

**Haftung der Dienstherrin für Unfälle des Dienstmädchens.**  
 Die Klägerin, ein Dienstmädchen, ist im Dienste der Beklagten dadurch zu Schaden gekommen, daß sie beim Heruntergehen eines geschlossenen Korb auf das Fenster stieß und von diesem Zeit beim Fallen herunterfiel und aus dem Fenster fiel. Die Beklagte hat die Beklagten ihres Mädchens etwa acht Tage vor dem Unfall geprügelt und hatte nicht dazu beigetragen. In diesem Urteilswort der Beklagten muß eine Billigung des von der Klägerin geleiteten Verhältnisses gefunden werden. Die mit dem Verlassen verbundene Gefahr für Leben und Gesundheit der Klägerin ist augenfälliger Natur. Die Gefahr der Beklagten, die innerhalb des häuslichen Wirkungskreises nach Gesetz die Bewältigung der Arbeit des Dienstmädchens verrichtet, trifft daher der Beweismittel der Beklagten der durch § 618 B. G. B. gesetzlich Vertragspflicht des Dienstherrlichen. Daran ändert der Umstand nichts, daß bis zur Verteilung der Zustimmung die Arbeit des Dienstmädchens im Haushalt der Beklagten ist geregelt war, daß sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Klägerin ist ausüben ließ, und daß diese Regelung durch die Zustimmung nur insofern geändert ist, daß neben dem bisherigen Verträgen das von Klägerin beauftragte Verlangen zugelassen war. — Der Beklagte ist hiernach der Klägerin zum Verschulden anzurechnen, soweit nicht der Klägerin ein eigenes Verschulden zur Last fällt. Dies ist in der Tat vorhanden. Die Klägerin hat die neue Art des Heruntergehens ihrerseits und eigenmächtig zur Anwendung gebracht, obwohl ihr die damit verbundene Gefahr des Abfallens ebensoviel vor Augen liegen konnte, wie ihrer Dienstherrenhaft. Da sie ebensoviel Schuld hat wie diese, muß der Schaden jedem

Teile zur Hälfte aufgelegt werden. — Urteil des Reichsgericht. III vom 21. Februar 07.  
**Verjährung.** Die in den §§ 100, 107 B. G. B. bezeichneten Ansprüche (aus Kauf, Dienstleistung, Miete, Pacht u. dergl.) beginnen erst nach Ablauf bestimmten Kalenderjahres zu verjähren, in welchem sie entstanden sind. § 217 B. G. B., der die Wirkung der Unterbrechung einer einmal begonnenen Verjährungsfrist regelt, bestimmt, daß infolge der Unterbrechung die vorher abgelaufene Verjährungsfrist nicht in Betracht kommt; man hat daraus den Schluss gezogen, daß auch nach erfolgter Unterbrechung der Verjährung die neue Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres zu laufen beginne, in welchem die Unterbrechung erfolgt ist. Diese Ansicht ist aber nicht zu halten. Vielmehr muß aus Wortlaut und Anknüpfung des Gesetzes geschlossen werden, daß nach erfolgter Unterbrechung der Verjährung die neue Verjährungsfrist sofort zu laufen beginnt. — Ur. des Reichsgericht. III vom 8. März 1907.  
**Gewichtskrankheit eines Ehepartners** kann die Frau befechtigen, die Verwirklichung der ehelichen Gemeinshaft zu verweigern. Es läßt sich mit dem Willen der Ehe nicht vereinigen, einer Frau zuzumuten, eheliche Gemeinshaft mit einem Manne zu halten, der mit einer geistlichen und anstößigen Gewichtskrankheit behaftet ist. Hieran ändert nichts der Umstand, daß die Ehefrau in Kenntnis der Krankheit bereits mit ihrem Manne zuzumengewohnt hat, solange nicht nachgewiesen ist, daß sie damals die Natur der Gewichtskrankheit und ihre Gefährlichkeit gekannt hat. — Ur. des Reichsgericht. IV. vom 4. Febr. 07.  
**Strassenbahnunfall.** Die Kleinbahn der Beklagten führt durch eine sehr enge und steile Straße. Eines Tages ist dort ein Motorwagen ins Rollen gekommen und aus dem Schienen geprügelt. Dabei hat er das Haus des Klägers beschädigt, der nun Ersatz seines Schadens fordert. Der

Anspruch kann weder auf das Eigentumsgesetz noch auf das Deliktsdeliktgesetz gestützt werden, da es sich um eine Kleinbahn handelt. Das Kleinbahngesetz könnte Anwendung finden, wenn der Beklagten ein Verschulden an dem Unfall nachgewiesen würde. Es bezieht aber dessen nicht; vielmehr kann der Anspruch auf das B. G. B. gestützt werden. Dieses gibt nämlich, wie das Reichsgericht in Band 55 S. 130 ausführt, in allen Fällen, wo auf einem Grundstück ein gefährlicher Betrieb besteht, dessen Aufhebung der Nachbar aus besonderen gesetzlichen Gründen nicht verlangt darf, dem letzteren für den Fall einer Beschädigung eines Schuttschuttsanspruch. Es liegt hier der Fall. Der Kläger konnte der Anlage der landespolizeilich genehmigten Kleinbahn nicht widersprechen; diese Anlage ist aber nach den Umständen eine an sich gefährliche, die eine unzulässige Einwirkung auf die Nachbarräume mit Sicherheit voraussetzen ließ. Durch welche besonderen Umstände (zu nämlich über ungenügendes Fundament, mangelhaftes Bauen, Stöße oder dergl.) die Gefahr vergrößert ist, darauf kommt es nicht an. — Urteil des Reichsgerichts VI vom 21. März 07.

**Zur Reinigung der Kopfhaut von Schuppen, sowie zur Verhinderung von Haarausfall,** verwendet man mit grossem Erfolg: „**Dr. Homeyer's schäumende Chamillen**“ erzeugen ein schönes, seideweiches glänzendes Haar. — In Patentdosen a 60 Pfg. in Drogen- und Parfümeriegeschäften zu haben. Generaldepot in Halle: Max Räder, Drog., Rannischstr. 2, former bei W. Höfer, Geiststr. 59; M. Walzgrott Nachf., Gr. Ulrichstrasse; O. Ballin jr., Leipzigerstrasse; E. Jentsch, Leipzigerstrasse; Engelapotheke; C. Krüger, Morsburgerstrasse; Drog. Patz, Gr. Ulrichstrasse; Drog. C. Kuhn.

# Tonangebend

sind in dieser Saison vorzugsweise Braun, Tabakfarben und Olivetöne, und wird die neue deutsche Mode sog.

## „Ri-mo-no-Mode“

die ganze Saison 1907/08 beherrschen.

### Neue Kleiderstoffe.

- Schottische Stoffe für Anfertiger 90 60 **35** Pfg.
- Block-Karos elegante Muster, neueste Farben 2.— 1.25 **75** Pfg.
- Bandstreifen** in modernen Farben, für Blusen und Kleider 1.75 1.25 **72** Pfg.
- Blusenstoffe moderne Karos und Streifen 75 50 **32** Pfg.
- Damentuche reine Woll, neueste Saisonfarben 3.50 2.25 **1** <sup>35</sup>

Die Auswahl in unseren Mode-Angeboten ist in dieser Saison **hervorragend.** Unsere Preise sind in allen Qualitäten nachweisbar **die billigsten.**

- Hauskleiderstoffe schwere Qualität, praktische Farben 90 50 **32** Pfg.
- Strassonkleiderstoffe solide Fabrikate 1.50 90 **65** Pfg.
- Cheviots** in größter Farbenwahl, doppeltbreit, solide Qualitäten 1.75 1.25 **68** Pfg.
- Damentuche für Haus- u. Straßenleiter 90 65 **42** Pfg.
- Kostümstoffe 95 bis 130 cm breit, englischer Gewand 2.50 1.50 **90** Pfg.

# Linoleum

- ca. 3000 Meter Läufer schleifreie Ware, keine Reste **58** Pfg. ca. 1075 Meter 200 cm breites schleifreie Ware, keine Reste **1** <sup>15</sup>
- Serie I 98 Pfg. Serie II 75 Pfg. Serie III 55 Pfg.
- besonders geeignet zum Auslegen ganzer Zimmer, Parkette und Blumen-Plätze
- ca. 1075 Linoleum-Vorlagen Größe 60/90 durchweg Stück **55** Pfg. Ein Posten Linoleum-Vorlagen Größe 45/65, schleifreie durchweg Stück **42** Pfg.

### Neue Konfektion.

- Paletots aus feinstem Geviert u. Double in allen Größen 8.50 7.50 **2** <sup>75</sup>
- Paletots aus neuesten farb. Webstoffen in Sammet-Kragen, in Verarbeitung 8.50 **6** <sup>25</sup>
- Paletots aus la farlierten Stoffen, gutes Herren-facon 15.50 13.50 **10** <sup>75</sup>
- Kostüme aus modernem Stoffstoff mit Sammetweste, apart verarbeitet 5.75 **5** <sup>75</sup>
- Kostüme aus blauen Geviertstoff in diversen Proben 12.50 **8** <sup>75</sup>
- Kostüme aus La Tuch in diversen Farben 32.50 **24** <sup>50</sup>

Unsere Abteilung

## Damen-Hüte

erfreut sich in dieser Saison in Bezug auf **Chik, Auswahl u. Preiswürdigkeit** der besonderen Bevorzugung der Damenwelt.

Beachten Sie unsere Schaufenster!

L. Etage: Ausstellung von Modellen u. preiswerter Modell-Kopien.

### Neue Konfektion.

- Kostümrock aus meristem Stoff, mit Knopf- und Hosenbefestigung 5.75 3.75 **1** <sup>65</sup>
- Kostümrock aus aperten Stoffstoffen, ringelbar wie Jallet u. 2 mal Sammetband 7.75 **5** <sup>75</sup>
- Kostümrock aus Satinstoff, mit reicher Zierfarnitur, gefüttert 12.50 9.75 **7** <sup>25</sup>
- Bluse in soliden gemusterten Stoffen **90** Pfg.
- Bluse in reismoll. Stoffen, gefüttert, teilweise mit Spitzen, Passen u. Seibengarn. 5.90 4.75 **3** <sup>75</sup>
- Bluse aus weiß gemustertem Tüll, reiche Seidenornamentierung 13.75 9.50 **7** <sup>25</sup>

Edison-Walzen neueste Aufnahmen **95** Pfg.

Hamburger Engros-Lager

Stentor-Walzen neueste Aufnahmen **75** Pfg.

Leopold

# Nussbaum

G. m. b. H. Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 60/61.

Edison-Walzen neueste Aufnahmen **95** Pfg.

Stentor-Walzen neueste Aufnahmen **75** Pfg.





